

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

22.11.1819 (Nr. 324)



Nr. 324.

Montag, den 22. Nov.

1819.

Baden. (Fortsetzung des Auszugs des großherzogl. Staats- und Regierungsblatts vom 20. Nov. Dankadresse.) — Hannover, — Sachsen. — Frankreich. — Italien. (Rom.) Oestreich — Schweiz.

## B a d e n.

Das großherzogl. Staats- u. Regierungsblatt v. 20. Nov. macht unter andern noch folgende Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und der Regierung des eidgenössischen Kantons Aargau, wegen wechselseitiger Herausgabe frommer und milder Stiftungen, bekannt: „Zum Vollzuge der Artikel 12 und 15 des zwischen dem Großherzogthum Baden und der Regierung des eidgenössischen Kantons Aargau bestehenden Staatsvertrags vom 17. Sept. 1808, und zur Ausgleichung der darüber entstandenen Schwierigkeiten, wegen Herausgabe frommer und milder Stiftungen im Frickthal, einer Seite, und anderer Seite im Breisgau, ist nachstehende Uebereinkunft, unter Vorbehalt beiderseitiger Staatsgenehmigung, im Namen der großherzogl. badischen Regierung von dem geheimen Rath Friederich, Sr. Königl. Hoheit Minister-Resident bei der Eidgenossenschaft, und im Namen der Regierung des Kantons Aargau von dem Herrn Regierungsrath Kengger und dem Herrn Appellationsgerichtspräsidenten Zehle, unter dem heutigen abgeschlossen worden. Art. 1. Die Regierung des Kantons Aargau macht sich verbindlich, alles im Frickthal befindliche Vermögen und die davon herrührenden Rückstände, welche den hier unten genannten kirchlichen und weltlichen Stiftungen und Korporationen gebühren, sie bestehen in was sie immer wollen, ungehindert an das Großherzogthum Baden abfolgen zu lassen, und zwar nach Maßgabe des Bestandes im Jahr 1802, wie solcher wird ausgewiesen werden; nämlich: Das Vermögen der Waldburger Kaplanei zu Säckingen, der Peter- und Pauls-Kaplanei, Fridolins-Kaplanei, Organisten-Kaplanei, St. Johannis-Kaplanei und Seelen-Kaplanei von da; das zur Pfarrei Murg gehörende Vermögen, das Vermögen der Gottesackerkapelle zu Säckingen, jenes der dortigen Pfarrpflegschaft, der Spitalstiftung, der Todmoser Wallfahrtsbruderschaft; ferner das Vermögen der Münsterpräsenz zu Freiburg, jenes der Spitalstiftung zu Waldshut und des Ruralkapitels Waldshut, der Kaplanei zu Hochstet und der Pfarrkirche daselbst. Eben so wird

die Regierung des Kantons Aargau alle von benannter Stiftungen und Körperschaften erhobene Nutzungen, sie bestehen worin sie immer wollen, an das Großherzogthum Baden ersetzen. Art. 2. Auf gleiche Weise macht sich dagegen die großherzogl. badische Regierung verbindlich, an den Kanton Aargau abfolgen zu lassen, das im Großherzogthum befindliche Vermögen und die davon herrührenden Rückstände, worin beide immer bestehen mögen, welche den hier unten genannten kirchlichen und weltlichen Stiftungen und Körperschaften gebühren, nach dem Bestande im Jahre 1802, wie solcher wird ausgewiesen werden; nämlich: Das Vermögen der Kapitalstiftung zu Rheinfelden, der Gottesackerskapelle, der Margarethenstiftung, der Bruderschaft zu Silsberg, der Kirche zu Kaiserstuhl, zu Möll, zu Obermumpf, zu Niedermumpf, zu Schopfart, zu Zuzgen, zu Wegenstetten, zu Olberg, zu Eiken, zu Gamsingen, ferner das Vermögen der Kaplaneien, St. Nicolai zu Rheinfelden, B. M. Virginis, Set. Trinitatis und Corporis Christi zu Rheinfelden, das Vermögen der Dr. Hoppischen und Brädelischen Stiftung von da, und der Wirtlichen Stiftung zu Möhlin, das Vermögen der Martinbaupflegschaft, der Junkerischen Chorherrn Knappischen, und Probst Birkenerschen Stiftung, der Sebastian- und der Rosenkranzbruderschaft daselbst. Eben so wird die großherzogl. badische Regierung alle von benannten Stiftungen und Körperschaften erhobene Nutzungen, sie bestehen worin sie immer wollen, an dem Kanton Aargau ersetzen. Art. 3. Zur Verifikation und Liquidation des gegenseitig auszuantwortenden Vermögens werden von den beiden hohen Regierungen Kommissarien aufgestellt werden, welche spätestens 14 Tage nach der Ratifikation dieses Vertrags ihre Arbeiten beginnen, und dieselben mit möglichster Beschleunigung und ununterbrochen vollziehen sollen. Alle diesfalls nöthige Rechnungen, Ausweise und U. kunden werden wechselseitig auf die vollständigste und zuverlässigste Weise mitgetheilt werden. Art. 4. Sobald das Vermögen einer Stiftung verifizirt und liquidirt ist, soll der Berechnete ohne Verzug in den Genuß desselben, so wie aller Rückstände, sie seien von der Regierung erhoben, oder



noch bei den Schuldnern ausständig, gesetzt werden. Zur Eintreibung der Rückstände versprechen beide Regierungen, die prompteste Rechtshilfe eintreten zu lassen. Art. 5. Da die bezogenen Naturalgefälle nicht mehr im Gegenstande vorhanden sind, so wird der verrechnete Betrag derselben ausgefolgt. Sollte sich aber dieser nicht liquid darstellen, oder sonstige Anstände sich ergeben, so wird der jedes Jahr bestimmte Martinipreis, vom Markt zu Lauffenburg für die von Seite Aargau's zu vergütenden Gefälle, und von Rheinheim für die von Seite Badens zu vergütenden Gefälle, als Maassstab angenommen. Art. 6. Die den großherzogl. badischen Stiftungen zugehörenden Gefälle und Eigenthümlichkeiten im Frickthal, und jene des Kantons Aargau im Großherzogthum Baden, deren Ausfolgung in diesem Vertrag bewilligt ist, sollen, wie bereits in dem Vertrag von 1808 bedungen ward, so weit ihr Betrag reicht, gegenseitig nach den allgemeinen, für solche Operationen bestehenden Grundsätzen, sobald die Gesamtliquidation vollendet ist, ausgetauscht werden. Art. 7. Die Regierung des Kantons Aargau macht sich verbindlich, zu Händen der großherzogl. badischen Regierung, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrags an, fünfzehn tausend Gulden im 24 fl. Fuß, an jenen großherzogl. badischen Kommissär zu bezahlen, welcher mit dem Vollzug dieses Vertrags beauftragt werden wird. Dagegen verzichtet die großherzogl. badische Regierung auf die Ansprüche, welche sie rücksichtlich nachfolgender Stiftungen u. in Folge des Vertrags vom Jahr 1808 erhoben hat; nämlich: Auf ihre Ansprüche wegen der Chorpräseszstiftung, der Euforie, des Jahreszeitenamtes und des Fabrikamtes zu Säckingen, der Dekan Freyischen Stiftung, Pfarrer Gerberischen und der Pfeifferischen Recollectionsstiftungen daselbst; ferner wegen der Friedolins- und der Rosenkranz-Bruderschaft zu Säckingen; ferner wegen der Maria Himmelfahrts-Bruderschaft zu Todtnos, und endlich wegen der Freiherr von Kollischen Stiftung für die Kapuziner in Waldehut und der von Kollischen Fräuleinstiftung, dergestalt, daß durch den gegenwärtigen Vertrag alle aus dem Art. 12 und 15 des Vertrags von 1808, sowohl von Seite der großherzogl. badischen Regierung, als von jener des Kantons Aargau erhobenen Ansprüche, abgethan seyn sollen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle jene Stiftungen, welche nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich frei gegeben, oder ausdrücklich abgetreten worden sind, als Gegenstände, worüber aus dem Art. 12 und 15 des Vertrags von 1808 kein Streit obwaltete, von beiden Regierungen als unangefochten angesehen, und frei gegeben werden. Art. 8. Alle Urkunden und Rechnungen, welche auf die im Verzicht des vorhergehenden Artikels begriffenen Gegenstände sprechen, sofern sie dieselben allein angeben, und noch im Besitz großherzogl. badischer Behörden sich befinden, werden binnen vier Wochen nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags, oder früher, je gleichzeitig mit der Zahlung

der S. 7 stipulirten 15,000 fl., an die Kanton Aargauische Behörde ausgeliefert. Von Aktenstücken gemeinschaftlichen Inhalts werden dem begehrenden Theile, auf dessen Kosten, beglaubte Abschriften jederzeit ertheilt. Art. 9. Von den vertragenden Staaten wird die Ratifikation gegenwärtiger Ausgleichung spätestens binnen drei Wochen erfolgen. Zur Kunde ist dieser doppelt ausgefertigte Vergleich von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt. Geschehen Karlsruhe, den 27. Jul. 1819. A. Friedrich, großherzogl. badischer geheimer Rath und Minister-Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft. Kengger, Regierungsrath vom Kanton Aargau. Zehle, Appellationsgerichtspräsident.

Allenunterthänigste Dankadresse der Vorgesetzten der altbadischen Aemter Baden, Steinbach und Bühl für die gnädigste Nachlassung des Kelter- resp. Trostwins: „Durchlauchtigster Großherzog, allergnädigster Herr! Wenn Untertbanen sich über die Huld und Gnade ihres Fürsten freuen dürfen, so sind gewiß wir es, die ein solches hohes Glück genießen. Nur einmal baten wir um gnädigsten Nachlaß des Trostwins; die Weisheit und Vatermilde Ew. königl. Hoheit gewährten alsbald mit höchster Huld und Gnade unsere Bitte. Geruhen Ew. königl. Hoheit mit gleicher Milde, wodurch uns diese hohe Gnade zufließt, die Segenswünsche unseres herzlichsten Dankes gnädigst aufzunehmen. Wir und unsere spätesten Nachkommen werden diese hohe Gnade nicht nur bloß durch Aufzeichnung in unsern Jahrbüchern, sondern vielmehr, so oft uns unsere Hügel den Segen ihres Wachstums verkünden, in unvergeßlichem Andenken behalten. Wir wollen diese hohe Gnade an die vielfältigen Beglückungen anreihen, womit die weise Regierung Höchstihres seligen Herrn Vaters in unsterblichem Lobe gekrönt ist. Unsere Ehrfurcht und Unterwürfigkeit sollen Zeuge seyn, wie sehr wir uns freuen, unter der Weisheit und Huld Ew. königl. Hoheit und eines so hocherlauchten Fürstenhauses regiert zu werden, unter dessen Scepter der Gerechtigkeit wir in tiefster Ehrfurcht erstarben. Ew. königl. Hoheit unterthäniggehoramsamt dankbare Vorgesetzte von Baden, Steinbach, Bühl und Singheim. Am 24. Okt. 1819.“

#### H a n n o v e r.

Hannover, den 13. Nov. Es ist nun, wie man versichert, entschieden, daß die Versammlung der Landstände unter einem Erblandmarschall in zwei Kammern statt finden wird. In der ersten sind unter andern der Erblandmarschall, die Aebte der Klöster Loccum und St. Michaelis zu Lüneburg, der Herzog von Armburg, der Graf von Stollberg, die Ritterautbesitzer, der Präsident des Obersteuerkollegiums u. c.; in der zweiten Kammer die Städte, der mit Rittergütern nicht versehene Adel u. c.



## Sachsen.

Dresden, den 15. Nov. Gestern Mittags reiste der Minister Graf von Einsiedel mit dem Freiherrn von Wangenheim von hier zum Ministerialkongress nach Wien ab.

## Frankreich.

Paris, den 18. November. Der König hat gestern die Glückwünsche der königl. Familie zu seinem 65. Geburtstag empfangen. Auch die Frau Herzogin von Berry war mit ihrer jungen Tochter gegenwärtig. Nachmittags präsidierten Sr. Maj. das Conseil der Minister.

Der Moniteur sagt in seinem heutigen Artikel, Esprit des Journaux, unter andern folgendes: Der Censeur meldet, daß in dem Lot- und Garonne-departement die Einwohner einer Gemeinde den Entschluß gefaßt haben, ohne Dazwischenkunft der Geistlichkeit, ihre Todten zu begraben, ihre Kinder zu taufen, und ihre Ehen zu schließen. Will er dadurch ein gutes Beispiel zur Nachahmung aufstellen? dann hätte er doch wohl den Namen der betreffenden Gemeinde nennen sollen u.

Der Botschafter des Königs zu Madrid, Prinz von Laval-Montmorency, befindet sich seit vorgestern hier.

Ein Theil der Legion des Heraulddepartement ist am 8. d. von Toulon nach Corsika abgesetzt. Der übrige Theil dieser Legion soll unverzüglich folgen.

Von Mde. de Genlis ist kürzlich ein neuer Roman erschienen: Petrarcha und Laura. Die erste Auflage ist bereits vergriffen.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 69½, und die Bankaktien zu 1480 Fr.

## Italien.

Rom, den 8. Nov. Der berühmte engl. Chemiker Davy, welcher sich in Neapel mit der Aufwickelung der zu Pompeji gefundenen Schriften beschäftigt, befindet sich gegenwärtig in Rom. — Nächstens erwartet man hier den Abbat Mai, ersten Custos der vatikanischen Bibliothek, von Mailand zurück, wo er, so wie in andern Städten, den verborgenen Schätzen der Gelehrsamkeit nachspürte. — In dem hiesigen Jesuitenkollegium studieren gegenwärtig 20 junge Jesuiten. — Ein fürchterliches Ungewitter, welches am 30. Okt. hier wüthete, und welches von Blitzen, Sturmwinden und Plazregen begleitet war, hat in der Stadt Belletri und der Umgegend ungeheuren Schaden angerichtet, indem es die Weinberge größtentheils verwüstete, eine Menge Bäume entwurzelte, Dächer abtrug und mehrere Landhäuser sehr beschädigte. Auch das Dach und die Vorderseite einer Kirche wurden zertrümmert. Zur See soll dieses Wetter ebenfalls viel Unglück verursacht ha-

ben. — Von den Räubern ist wieder einer zu Frosinone erschossen worden. Ein anderer entwichte der ihn verfolgenden Macht und versteckte sich in ein Privathaus; allein er wurde von dem Eigenthümer desselben und einem Nachbar ergriffen und nach Frosinone gebracht, wo er nun den verdienten Lohn seiner Missethaten erwartet. Die zwei Ueberlieferer desselben erhielten die festgesetzte Belohnung von 500 Scudi.

## Oestreich.

Der östreichische Beobachter vom 15. d. enthält folgenden Artikel: „Es erscheint in Paris seit mehreren Monaten, unter dem Titel, der Renomme'e, eine Zeitung, deren Hauptredakteurs die bekannten Mitarbeiter an der französischen Minerva sind. In dieser Zeitung, und hiernach auch wörtlich im Constitutionnel vom 4. d. abgedruckt, findet sich ein aus Frankfurt datirter Artikel, der sich die Miene giebt, über die zwischen dem kaiserl. Östreich. und dem kais. russ. Kabinete während der letzten Anwesenheit Sr. M. des Kaisers von Rußland zu Warschau angeblich statt gehabten Erklärungen und Verhandlungen, die wichtigsten Aufschlüsse zu liefern. Es ist bekannt, daß es zu der Taktik aller in dem Geiste dieser Zeitschriften redigirten Blätter gehört, offenbare Unwahrheiten, bald unter einem Schwall von sophistischen Betrachtungen, bald schlechtthin als reine Thatsachen in die Welt zu schicken. Die Masse falscher Nachrichten, die sich auf diesem Wege über alle Länder verbreitet, ist so groß, daß es eigener Zeitschriften (denn ein wäre nicht hinreichend) bedürfen würde, um sie ohne Unterlaß zu widerlegen und zu berichtigen. Da dieses Geschäft, wenn es auch überhaupt der Mühe verlohnte, nicht das unfruchtbar seyn kann, so begnügen wir uns, von Zeit zu Zeit solche Artikel zu rügen, die sich entweder durch die Wichtigkeit ihres Gegenstandes, oder durch ein ganz besonderes Erfindungstalent auszeichnen. Dem gemäß sind wir ermächtigt, den gedachten Artikel der Renomme'e für grundfalsch, und die darin enthaltenen Nachrichten für rein erdichtet zu erklären.“

Von den auf der Donau zu Grunde gegangenen Esfeften der Frau Erzherzogin Palatinus ist dem Vernehmen nach beinahe nichts gerettet worden.

## Schweiz.

Am 7. v. M. starb in Genf Theodor Bourrit, in einem Alter von 80 Jahren. Er hat einen ausgezeichneten Namen in der Litteratur. Savoyens Gletscher, das Chamounithal, gegenwärtig das Ziel so vieler Reisen, verdanken ihre erste Berühmtheit Bourrits Talenten und der Bewunderung, welche er für diese erhabenen Ansichten der Natur einzufloßen wußte.



**Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.**

zt. Nov.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 18	27 Zoll 3 $\frac{1}{8}$ Linien	3 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	73 Grad	Südwest	Regen, mit Unterbrechung
Mittags 3	27 Zoll 2 $\frac{1}{8}$ Linien	3 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	73 Grad	Südwest	regnerisch, tiefe Wolken
Nachts 10	27 Zoll 3 $\frac{1}{8}$ Linien	3 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	75 Grad	Südwest	regnerisch

**Todes-Anzeige.**

Johann Christoph Kölle, Bürger und Caffetier dahier, starb den 20. dieses, Vormittags halb 11 Uhr, an einer Brustkrankheit, nachdem er sein Leben bis auf 50 Jahre, 4 Monate und 20 Tage gebracht hatte. Indem wir unsern Verwandten und Freunden die für uns so traurige Nachricht ergebenst mittheilen, und für jede dem Verstorbenen im Leben erwiesene Liebe und Freundschaft den innigsten Dank abkatten, bitten wir, das dem Verewigten bezeugte Wohlwollen auf uns zu übertragen, und uns mit jeder Beileidsbezeugung zu verschonen, welche den für uns so schmerzlichen Verlust nur noch mehr erhöhen würde.

Zugleich bitten wir unsere werthen Gönner um den gütigen Fortbesuch unserer Wirthschaft, da die hinterbliebene Wittwe dieselbe, wie bisher, fortführen wird, und sich deswegen mit ihren beiden Söhnen bestens empfiehlt.

Karlsruhe, den 22. Nov. 1819.

Juliane Kölle, geb. Zumbstein.  
Karl Kölle.  
Eduard Kölle.

**Theater-Anzeige.**

Dienstag, den 23. Nov.: Die Vertrauten, Lustspiel in 2 Akten und in Versen. Hierauf: Ein Klavier-Konzert, vorgelesen von Mre. Schleicher. Zum Schluß: Die Schornsteinfeger, oder: Liebe und Betrug, komisch-pantomimisches Ballet in 1 Akt, von F. Zeis.

Kenzingen. [Strafurtheil.] In Untersuchungssachen gegen Mathias Böhle von Zhringen, wegen Diebstahls, hat das Großherzogl. hochpreiöliche Hofgericht zu Freiburg, nach gescheneher Ediktalladung und auf ungehorfames Ausbleiben, durch Urtheil vom 5. d. M., Nr. 2531, zu Recht erkannt:

„Inkulpat sey des ihm angeschuldeten, an dem Schäfer Michael Hauser in Hecklingen am 10. März d. J. verübt gewordenen Bettelbetrugs für schuldig zu halten, daher derselbe des Ortsbürgerrechts für verlustig zu erklären, und die ihn treffende Strafe, auf den Fall der Betretung, vorzubehalten.“

Welches Urtheil hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kenzingen, den 9. Nov. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wegel.

Kiechlinbergen. [Wein-Versteigerung.] Bis Freitag, den 26. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, werden in dem hiesigen herrschaftlichen Keller folgende Weine, in Kleinen und größern Partien, je nachdem sich Liebhaber einfinden, gegen gleich baare Bezahlung bei der Abfassung, versteigert:

66 Saum 1817er }  
80 do. 1818er } Gewächs.  
400 do. 1819er }

Kiechlinbergen, den 6. Nov. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Kreuter.

Bühl. [Mühle-Versteigerung.] Die den Christian Kettig'schen Erben in Lauf zustehende Mahlmühle wird am 24. dieses Monats öffentlich versteigert werden. Die Mühle hat 2 Mahlgänge und 1 Gerbgang, liegt mitten in dem großen Dorf Lauf, an dem nie versiegenden Laufbach, und gehdrt ein sogenannter Markbodenthail von unaefähe 1 Morgen dazu. Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Auswärtige Liebhaber haben ihre amtlich beglaubigte Vermögensattestate mitzubringen.

Bühl, den 21. Nov. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Bäuerlen.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Bei dem dahier wegen Diebstahl in Untersuchung stehenden Leihhausdiener Pauber sind nachstehende Pfandscheine vorgefunden worden, als nämlich:

Nr. 2668 mit Nr. c. 15 zum letztenm. prolong.	Nr. b. 9798.
" 3515 mit Nr. c. 15 zum l. m. prol.	" b. 9847.
" 3874 mit Nr. c. 15 zum l. m. prol.	" c. 232.
" 4015 mit Nr. c. 18 zum l. m. prol.	" c. 269.
" 4278 mit Nr. c. 16 zum l. m. prol.	" c. 317.
" 7387 mit Nr. c. 17 zum l. m. prol.	" c. 480.
" 8532 mit Nr. b. 9195 zum l. m. prol.	" c. 534 mit Nr. c. 2517 zum l. m. prol.
" a. 4607.	" c. 1010.
" a. 6154.	" c. 1406.
" a. 6212 mit Nr. b. 8302 zum l. m. prol.	" c. 2544.
" a. 6885.	" c. 2599.
" a. 7409 mit Nr. b. 3047 zum l. m. prol.	" c. 3424.
" a. 8948 mit Nr. b. 693 zum l. m. prol.	" c. 3714.
" b. 4390.	" c. 3770.
" b. 4575.	" c. 3780.
" b. 4812.	" c. 4257.
" b. 4842.	" c. 4656.
" b. 4854.	" c. 4667.
" b. 5061.	" c. 4740.
" b. 5772.	" c. 5930.
" b. 9175 mit Nr. c. 2440 zum l. m. prol.	" c. 5131 mit Nr. c. 6326 zum l. m. prol.
" b. 9227.	" c. 5222 mit Nr. c. 6327 zum l. m. prol.
	" c. 5289.
	" c. 5790.
	" c. 5705.
	" c. 5788.
	" c. 6456.
	" c. 6491.
	" c. 6598.
	" c. 6726.

Alle diejenigen, welche auf einen dieser Pfandscheine rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden andurch aufgefordert, denselben binnen einer Frist von 14 Tagen bei diesseitiger Stelle auszuführen, widrigenfalls die hiervon vorhandenen Pfänder nach Verfluß dieser Frist versteigert, und über deren Erdis seiner Zeit das weitere Rechtliche verfügt werden soll.

Karlsruhe, den 15. Nov. 1819.  
Großherzogliches St. Amt.